


Stadtbauamt  
-60 -


12.04.2017

schick/4162

über Dezernat II  
Herrn Kremer

390  
12.04.17  


über Oberbürgermeister  
Herrn Dr. Fassbinder

  
19.4.17

über Bürgerschaftskanzlei

EINGEGANGEN 13. April 2017 L

an Fraktion der Bürgerschaft  
SPD – Frau Dr. Wölk

**Kleine Anfrage der Bürgerschaftsfraktion SPD vom 23.03.2017**  
„Abschaffung von Straßenbaubeiträgen“

Sehr geehrte Frau Dr. Wölk,

gemäß Ihrem Schreiben vom 23.03.2017 beantworte ich Ihnen Ihre Fragen zu den Straßenbaubeiträgen:

*1. In welcher Höhe und welcher Anzahl hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald in den Jahren 2011 - 2016 Ausbaubeiträge gemäß § 8 KAG beschieden?*

Im Zeitraum von 2011 - 2016 hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald 255 Straßenbaubeitragsbescheide in Höhe von 362.335,19 € erlassen.

*2. In welcher Höhe und welcher Anzahl hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald in den Jahren 2011 - 2016 erhobene Ausbaubeiträge gemäß § 8 KAG erhalten?*

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat im gleichen Zeitraum 362.093,19 € erhalten. Ein Bescheid in Höhe von 242,00 € wurde aufgehoben.

*3. Wie viele Widerspruchs- und Klageverfahren wurden im Zusammenhang mit den unter Punkt 1 beschiedenen Ausbaubeiträgen in den verschiedenen Instanzen geführt?*

Insgesamt sind zwischen den Jahren 2011 und 2016 52 Widersprüche eingegangen und bearbeitet worden und es wurde keine Klage erhoben.

4. Welche finanziellen, zeitlichen oder anderen Auswirkungen hätte der Verzicht auf sämtliche Umlagen nach § 8 KAG für aktuelle Bauvorhaben? Gäbe es zeitliche Verschiebungen von Maßnahmen?

Rechtsgrundlagen für die Umlage der Straßenbaubeiträge sind das KAG M-V und die Straßenbaubeitragssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Wenn im KAG M-V die Regelung über die Erhebung der Straßenbaubeiträge entfallen würde, wäre die für die Satzung notwendige Rechtsgrundlage entzogen und die Satzung damit nichtig. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Zudem ist das zu diesem Zeitpunkt gültige Recht entscheidend.

Befände sich eine Straße zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung des KAG M-V noch im Bau, könnte diese Straße nach Straßenbaubeitragsrecht nicht mehr abgerechnet werden. Damit wäre die in der Haushaltsplanung festgeschriebene Finanzierung der entsprechenden Maßnahme nicht mehr gewährleistet. Es müssten andere geplante Maßnahmen ggf. in die Folgejahre verschoben oder aufgegeben werden, um den Verlust über Minderauszahlungen auszugleichen.

5. Wie würde sich die Finanzierung künftig zu planender Ausbauvorhaben ohne Umlagefinanzierung nach § 8 KAG darstellen?

Wenn keine Umlagefinanzierung gemäß § 8 KAG M-V mehr erfolgen soll, müsste die Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Kosten für den Ausbau der Straßen alleine tragen und die teilweise Gegenfinanzierung der Investition über Ausbaubeiträge, wie bis jetzt üblich, entfällt.

Dies bedeutet, dass der Eigenanteil der Stadt bei 100% liegen würde und nicht wie bisher bei 25% für den Ausbau von Anliegerstraßen, 40-50% für Innerortsstraßen und 45-75% für Hauptverkehrsstraßen.

Mit freundlichen Grüßen



Thilo Kaiser  
Amtsleiter